



Der
Rechnungshof

Gleichschrift

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. September 2004
GZ 301.252/001-D2/04

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden - Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. Juli 2004, Zl. BMSG-40101/0008-IV/1/2004, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen führen aus, dass durch die Verfahrensbestimmungen Personalkosten für insgesamt 24 Personen sowie in entsprechendem Umfang Sachkosten im Gesamtausmaß von 2.338.500 EUR entstehen. Eine Schätzung der Kosten, die dem Bund etwa für barrierefreie Gestaltung von Gebäuden oder allfällige Schadenersatzleistungen erwachsen, fehlt allerdings. Dem Entwurf zufolge seien diese nicht dem geplanten Bundesgesetz zuzuordnen, da die Verpflichtungen des Bundes bereits aufgrund von Art. 7 B-VG zur Gleichbehandlung von Behinderten gegeben sei. Der Rechnungshof schließt sich dieser Auffassung zwar an, empfiehlt jedoch, eine zumindest grobe Abschätzung der Kosten für die tatsächliche Implementierung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen vorzunehmen. Eine solche Grobschätzung könnte



GZ 301.252/001-D2/04

Seite 2 / 2

insbesondere eine wesentliche Hilfestellung für die Abwägung nach § 6 BGStG (Zumutbarkeit der Beseitigung von Barrieren) darstellen.

Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung könnte in Verfahren über Einzelfälle weitgehende Entscheidungen über die Zumutbarkeit von Belastungen für die öffentlichen Haushalte (z.B. die Umrüstung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder die bauliche Gestaltung von Versorgungsunternehmen) für eine große Zahl von Personen getroffen werden. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte den im Einzelfall entscheidenden Stellen eine Unterstützung zur Verfügung stehen, etwa in Form einer systematischen Aufbereitung von wesentlichen Beeinträchtigungsbereichen, geplanten Maßnahmen und dafür veranschlagten Budgets, womöglich unter Einbeziehung der Betroffenen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: